

Netznutzungsentgelte für das Arealnetz der mve eurokom GmbH im Connecta Parc Düsseldorf :

1. Einführung

Die nachfolgend aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten ausschließlich für das Arealnetz das die mve eurokom im Connecta Parc Düsseldorf zur Verfügung stellt.
Sie sind vorläufig und können sich ggf. noch ändern.

2. Zusammensetzung der Entgelte

Die Entgelte basieren auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netznutzungsentgeltverordnung. Sie setzen sich aus den folgenden Kosten für Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen, Deckung der Übertragungsverluste, Förderung von Energie aus Kraftwärmekopplung (KWK), Reservenetzkapazität, Messung und Datenaufbereitung, Konzessionsabgabe sowie der Umsatzsteuer zusammen.

3. Gültigkeit der Netznutzungsentgelte

Die nachfolgenden Entgelte gelten ab **01.01.2012**

Eine Anpassung dieser Entgelte und Regelungen bleibt vorbehalten. Diese Angabe dienen nur zur unverbindlichen Information. Für den Fall einer beabsichtigten Netznutzung gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beigelegten Preisblätter.

4. Netznutzungsentgelte

Die Netznutzungsentgelte sind auf die Abnehmer im Arealnetz abgestimmt und beziehen sich auf eine Abnahmestruktur über 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr. Der Grundtarif auf Basis der momentanen Abnahmestruktur setzt sich zusammen aus den Entgelten für die vorgelagerte Netzebene der **Stadtwerke Düsseldorf AG** (Netzebene Hochspannung umgespannt) **zuzüglich** der Entgelte für die Nutzung des Netzbereiches der mve eurokom.:

Entnahmeebene	Leistungsentgelt EUR/kW/a	Arbeitsentgelt Ct/kWh
Hochspannung umgespannt SWD	43,92	0,33
Netzebene eurokom (Entnahme MS)	8,97	0,17
Netzebene eurokom (Entnahme (NS))	11,25	0,17

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

5. Mess- und Zählleinrichtungen

Spannungsebene	Leistungsumfang	Kosten
MS	Messeinrichtung inkl. TK	16,69 EUR/Monat
	Messung	12,97 EUR/Monat
	Abrechnung	12,50 EUR/Monat
NS	Messeinrichtung inkl. TK	11,32 EUR/Monat
	Messung	2,96 EUR/Monat
	Abrechnung	12,50 EUR/Monat



Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

6. Konzessionsabgabe

Laut Konzessionsabgabenverordnung richtet sich die Höhe der Konzessionsabgabe im Netz der eurokom nach der in Anspruch genommenen maximalen gemessenen Leistung und der verbrauchten Energiemenge.

- Konzessionsabgabe hoch 2,39 Ct/kWh
- Konzessionsabgabe niedrig 0,11 Ct/kWh

Die nachzuweisenden Grenzwerte für die Einstufung der Konzessionsabgabe als Sondervertragskunde liegen bei einem Jahresverbrauch > 30.000 kWh und einer gemessenen Leistung > 30 kW in mindestens 2 verschiedenen Monaten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Aufschlag gemäß Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft- Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Aufschläge sind endkundenspezifisch gestaltet und gelten ab 01.01.2012

		Aufschlag
Letztverbrauchergruppe B	0 - 100.000 kWh	0,002 Ct/kWh
	ab 100.001 kWh	0,05 Ct/kWh

Die Aufschläge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Letztverbrauchergruppe B

Zur Letztverbrauchergruppe B gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zum produzierenden Gewerbe gehören

8. Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV:

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 3. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh